

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Herrn Mag. G.G. in XY., vom 25. Mai 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg vom 20. April 2004 betreffend Einkommensteuer 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber ist seit September 2001 Rechtsanwaltsanwärter und erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit; sein Dienstort ist Wien.

In der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2003 hat der Berufungswerber L. als derzeitige Wohnanschrift angegeben und hat beantragt, die Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten als Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit anzuerkennen.

Mit Einkommensteuerbescheid 2003 vom 20. April 2004 hat das Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg den Antrag, die Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten als Werbungskosten anzuerkennen, abgewiesen und dazu ausgeführt, dass bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer die Aufwendungen für Heimfahrten nur dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn dieser in seinem Heimatort eine eigene

Wohnung (eigenes Haus) besitzt. Die Fahrten zum Wohnsitz der Eltern stellen keine Werbungskosten dar.

Der Berufungswerber legte mit Schreiben vom 24. Mai 2004 die Rechtsmittel der Berufung ein und führte als Begründung Folgendes aus:

*Gegen den Bescheid des Finanzamtes Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg vom 20. April 2004, zugestellt am 23. April 2004, erhebe ich in offener Frist
BERUFUNG
an den unabhängigen Finanzsenat, Außenstelle Graz wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.*

1. Nichtberücksichtigung von Werbungskosten

Obwohl ich in der Steuererklärung einen Betrag von mehr als Euro 5.000 unter dem Titel Werbungskosten angegeben habe, hat die Behörde lediglich einen Betrag von Euro 781 als Werbungskosten berücksichtigt. Aus dem angefochtenen Bescheid ist nicht zu erkennen, welche der von mir in der Steuererklärung angegebenen Werbungskosten die Behörde tatsächlich berücksichtigt hat. Daher liste ich im folgenden alle zu berücksichtigenden Werbungskosten nochmals auf:

1.1 Prüfungsgebühr für die Rechtsanwaltsprüfung

Ich übe den Beruf eines Rechtsanwaltsanwärters aus. Am 22. Dezember 2003 habe ich für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung einen Betrag von Euro 631 an das Oberlandesgericht Wien überwiesen (siehe dazu auch VO BMJ BGBI II 326/2003).

Beweis: Vorzulegender Einzahlungsbeleg

Die mit der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung verbundenen Kosten gehören zu den Fortbildungskosten (Doralt, Einkommenssteuergesetz. Kommentar § 16 Tz 203/6). Der Betrag von Euro 631 ist daher gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG als Werbungskosten zu berücksichtigen.

1.2 Kosten für die doppelte Haushaltungsführung

Ich absolviere seit September 2001 meine Ausbildung zum Rechtsanwalt in Wien. Ich war gezwungen für diese Ausbildung nach Wien zu gehen, da in der näheren Umgebung meines Hauptwohnsitzes Ligist - insbesondere auch in Graz - am offenen Stellenmarkt keine freien Ausbildungsplätze für Rechtsanwaltsanwärter angeboten wurden bzw. werden. Die Ausbildung zum Rechtsanwalt umfasst einschließlich der von mir bereits absolvierten Praxis bei Gericht einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren. Nach Abschluss dieser Ausbildung beabsichtige ich, den erlernten Beruf an bzw. von meinem Hauptwohnsitz in Ligist aus auszuüben.

Ich bin an diesem Ort seit dem Jahre 1978 aufhältig und verbringe etwa 150 Tage im Jahr (Wochenenden, Feiertage und Urlaubszeiten) in meinem Freundeskreis und bei meinen Familienmitgliedern in Ligist. Zudem nehme ich aktiv am örtlichen Vereinsleben teil und vertrete unter anderem den örtlichen Tischtennisverein in seinen Meisterschaftsbegegnungen. Die zwischenzeitige Verlegung meines Hauptwohnsitzes nach Wien bis zum Abschluss meiner Berufsausbildung kommt aus diesen Gründen für mich nicht in Betracht, da ich meinen Hauptwohnsitz Ligist weiterhin als Zentrum meiner Lebensverhältnisse ansehe und dies auch nicht ändern möchte.

Mein zweiter Wohnsitz in Wien ist daher ausschließlich beruflich bedingt. Die Aufgabe meines Hauptwohnsitzes Ligist ist mir auch nicht zumutbar. Die im Zusammenhang mit dem Zweitwohnsitz in Wien stehenden Aufwendungen stellen daher Werbungskosten dar und sind somit abzugsfähig (Doralt, Einkommenssteuergesetz. Kommentar § 4 Tz 347, 352f; vgl auch VwGH 3.3.1992, 88/14/0081).

Im Jahr 2003 sind für den zweiten Wohnsitz in Wien folgende Kosten angefallen:

Mietwohnung Lindengasse 12/2/35, 1070 Wien (Jänner -September 2003):

9 Monatsmieten à Euro 351,53	Euro	3.163,77
Stromkosten	Euro	65,47
Gesamt	Euro	3.229,24

Mietwohnung Schweglerstraße 10/7, 1150 Wien (Oktober -Dezember 2003):

3 Monatsmieten à Euro 275,-	Euro	825,00
Stromkosten	Euro	152,49
Gesamt	Euro	977,49

Beweis: Auszug aus dem Zentralen Melderegister

Vorzulegende Mietverträge, Zahlscheine, Überweisungsbelege und

Stromrechnungen

1.3 Kosten für Familienheimfahrten

Engegen der Ansicht der Behörde sind auch die Kosten für Heimfahrten eines alleinstehenden Steuerpflichtigen grundsätzlich zu berücksichtigen (Dora/t, Einkommenssteuergesetz Kommentar § 4 Tz 359). Dass sich mein Hauptwohnsitz am Wohnsitz der Eltern befindet, schließt die Berücksichtigung als Werbungskosten nicht aus. Eine Ausnahme macht die Judikatur dann, wenn die Heimfahrten nur dem Besuch der Eltern dienen. Dies ist bei mir

jedoch nicht der Fall. Wie bereits oben unter Punkt 1.2 ausgeführt, stellt der Ort meines Hauptwohnsitzes den Mittelpunkt meiner Lebensinteressen dar. Die Heimfahrten von meinem zweiten Wohnsitz in Wien zu meinem Hauptwohnsitz dienen daher der regelmäßigen Rückkehr zum Ort meines Lebensmittelpunktes und nicht bzw. nur zu einem untergeordneten Teil dem Besuch meiner Eltern.

Im Jahr 2003 sind folgende Kosten für die Heimfahrten angefallen:

<i>30mal Bahnfahrt Wien Ligist und zurück à Euro 31,60</i>	<i>Euro</i>	<i>948,00</i>
<i>ÖBB Vorteilskarte Euro 93,70</i>	<i>Euro</i>	<i>93,70</i>
<i>Gesamt</i>	<i>Euro</i>	<i>1.041,70</i>

Beweis: Fahrpreisauskunft der ÖBB

Vorzulegende Überweisungsbestätigung für die ÖBB-Vorteilskarte

2. Antrag

Ich stelle daher den Antrag den Betrag von Euro 5.879,43 als Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2003 zu berücksichtigen und den angefochtenen Bescheid in diese Richtung abzuändern.

Das Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg hat die Berufungen mit Berufungsvorentscheidung vom 11. April 2004 abgewiesen und dies ausführlich begründet.

Gegen diesen Bescheid brachte der Berufungswerber mit Schriftsatz vom 10. Mai 2005 den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ein.

Mit Bericht vom 23. Mai 2005 legte das Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg die Berufung dem unabhängigen Finanzsenat zu Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen (§ 16 Abs. 1 EStG 1988).

Demgegenüber bestimmt § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988, dass die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge bei den einzelnen Einkünften ebenso wenig abgezogen werden dürfen, wie nach Z 2 lit. a dieser Gesetzesbestimmung Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beibehaltung des Familienwohnsitzes aus der Sicht einer Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, niemals durch die Erwerbstätigkeit, sondern immer durch Umstände veranlasst, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen. Der Grund, warum Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung dennoch als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Berücksichtigung finden können, liegt darin, dass derartige Aufwendungen so lange als durch die Erwerbstätigkeit veranlasst gelten, als dem Erwerbstäti gen eine Wohnsitzverlegung in übliche Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Dies bedeutet aber nicht, dass zwischen den für eine solche Unzumutbarkeit sprechenden Gründen und der Erwerbstätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muss. Die Unzumutbarkeit kann ihre Ursachen sowohl in der privaten Lebensführung, als auch in einer weiteren Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen oder einer Erwerbstätigkeit seines (Ehe)Partners haben (vgl. VwGH 17.2.1999, 95/14/0059; VwGH 22.2.2000, 96/14/0018). Solche Ursachen müssen aber aus Umständen resultieren, die von erheblichem objektivem Gewicht sind (vgl. beispielsweise VwGH 3.8.2004, 2000/13/0083; 20.4.2004, 2003/13/0154; 26.5.2004, 2000/14/0207).

Die Begründung eines eigenen Haushalts am Beschäftigungs ort bei gleichzeitiger Beibehaltung des Familienwohnsitzes (doppelte Haushaltsführung) ist in diesem Sinne beruflich veranlasst, wenn der Familienwohnsitz vom Beschäftigungs ort des Steuerpflichtigen so weit entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann und die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungs ort nicht zugemutet werden kann.

Nach der Aktenlage und den durchgeführten Erhebungen liegt der Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde.

Der Berufungswerber ist seit September 2001 als Rechtsanwaltsanwärter in Wien tätig und bewohnt laut Mietvertrag und Auskunft des Zentralen Melderegisters die Wohnung in Wien, XX. bereits seit 1. August 2000 (als Nebenwohnsitz). Der Hauptwohnsitz befindet sich in XY. .

Der Bw. begründet die Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes zum einen damit, dass nach dem Abschluss seines rechtswissenschaftlichen Studiums im Juli 2000 keine offene Stelle für einen Rechtsanwaltsanwärter in der näheren Umgebung und im Raum Graz vorgelgen sei und dass er seine gesamte Freizeit in L. verbringe weil er bei verschiedenen Vereinen aktiv am Vereinsleben teil nimmt.

Ein Ortswechsel wegen Mangel an Ausbildungsplätzen als Rechtsanwaltsanwärter (für einen Ledigen) ist keine ausreichende Begründung für die Beibehaltung des Familienwohnsitzes an

einem anderen Ort. In der Regel ist nämlich bei keinem Dienstnehmer ein künftiger Ausbildungs- bzw. Arbeitsortwechsel auszuschließen. Die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erachtet eine Wohnsitzverlegung erst dann für nicht zumutbar, wenn ein Arbeitnehmer jederzeit konkret und ernsthaft mit der Abberufung oder Versetzung an einen anderen Arbeitsort rechnen muss (vgl. VwGH 31.3.1987, ZI. 86/14/0165 und 30.11.1993, ZI. 90/14/0212).

Ergänzend wird noch bemerkt, dass die Ausbildung zum Rechtsanwalt mit 1. September 2001 begonnen hat, der Bw. aber bereits seit 7. August 2000 in Wien mit Nebenwohnsitz gemeldet war und in diesem Zeitraum laut schriftlicher Auskunft der Rechtsanwaltskammer ca. 40 Rechtsanwaltsanwärter in der Steiermark eingetragen waren.

Das Finanzamt ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Unterlassung der Verlegung des Familienwohnsitzes in die Nähe des Dienstortes des Bw. und damit die doppelte Haushaltsführung einschließlich der Familienheimfahrten im Jahre 2003 nicht durch die unselbstständige Erwerbstätigkeit (Rechtsanwaltsanwärter) des Berufungswerbers sondern durch Gesichtspunkte der privaten Lebensführung veranlasst waren.

Die Berufung war daher, wie im Spruch angeführt, vollinhaltlich abzuweisen.

Graz, am 18. Juli 2007